



**Wer entscheidet einmal für mich?
Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung**



„Was sich noch nicht zeigt,
ist leicht zu verhüten.“

Lao-Tse
(6. Jahrhundert v. Chr.)

Situationen für Vorsorgeurkunden

- Der Betroffene ist nicht mehr im Stande, Entscheidungen zu treffen (**Geschäftsunfähigkeit**).
- Hierbei kommt es auf das **geistige Verständnis** an, nicht auf darauf, ob man noch unterschreiben kann.
- Der Betroffene könnte zwar noch selber entscheiden, **möchte** jedoch andere seine Angelegenheiten regeln lassen.

3

Was passiert, wenn nichts geregelt ist?

- Ohne konkreten Anlass gar nichts.
- Anders, wenn es einen **konkreten Anlass** gibt, z. B. Heimunterbringung, Hausverkauf.
- Wichtig: **Keineswegs sind nahe Angehörige (Ehegatte, Kinder) automatisch zur Entscheidung berufen!**
- Auch ihnen gegenüber gilt die ärztliche Schweigepflicht.

4

Was passiert, wenn nichts geregelt ist?

- Das Gericht muss einen **Betreuer** bestellen.
 - Dieser ist dann gesetzlicher Vertreter.
 - Früher „Entmündigung“ genannt.
- Wen wählt das Gericht als Betreuer aus?
 - In erster Linie **Angehörige**,
 - wenn diese geeignet und gewillt sind.
 - Ansonsten wird ein **Berufsbetreuer** bestellt.

5

Notvertretungsrecht

- Neu ab 01.01.2023
- Ehegatten können sich in Notsituationen gegenseitig vertreten.
- Gilt nur für gesundheitliche Fragen, also nicht für Vermögensangelegenheiten.
- Gilt nicht, wenn es einen Vorsorgebevollmächtigten oder Betreuer gibt.
- Gilt maximal sechs Monate, spätestens dann müsste ein Betreuer bestellt werden.

→ **Kein Ersatz für Vorsorgevollmacht!**

6

Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung

- Mit der **Vorsorgevollmacht** wird eine Vertrauensperson ermächtigt, alle Entscheidungen zu treffen.
- Die **Betreuungsverfügung** legt fest, wen das Gericht notfalls zum Betreuer bestellt. Dazu kommt es aber gar nicht, wenn die Betreuung bereits durch eine Vorsorgevollmacht gewährleistet ist.
- Die **Patientenverfügung** gibt Anweisungen an Ärzte und Pfleger erteilt.

7

Vorsorgevollmacht

- Allgemeine Generalvollmacht:
 - Der Bevollmächtigte darf alles entscheiden, was sonst der Betroffene regeln würde.
 - Insbesondere **Vermögensangelegenheiten**.
- Vorsorgegeneralvollmacht:
 - Umfasst insbesondere **medizinische Angelegenheiten** und Fragen des Aufenthalts
 - Muss anhand von Beispielen konkretisiert werden.

8

Vorsorgevollmacht

- **Wer** kann bevollmächtigt werden?
 - Jeder.
 - Meist Ehegatten, Kinder oder andere Verwandte.
 - Aber auch Freunde und Nachbarn möglich.
- **Vertrauen!**
 - Der Bevollmächtigte kann weitreichende Entscheidungen treffen.
 - Die Vollmacht ist **sofort gültig**, nicht erst dann, wenn der Vollmachtgeber handlungsunfähig ist.
 - Es sollten daher nur Personen bevollmächtigt werden, denen man voll vertraut.
 - Denn dem möglichen **Missbrauch** kann rechtlich nur eingeschränkt vorgebeugt werden.

9

Patientenverfügung

- Durch die Patientenverfügung (missverständlich auch „Patiententestament“ genannt) werden **Anweisungen** an Ärzte und Pfleger erteilt.
- Zunächst werden die **Situationen** beschrieben, für die die Verfügung gelten soll.
 - In spontanen **Notfallsituationen** wird immer behandelt, unabhängig von Patientenverfügung.
 - Patientenverfügung gilt hingegen für Situationen, in denen der Patient **dauerhaft** nicht mehr ohne technische Unterstützung (z. B. Magensonde) leben kann und keine Aussicht auf Besserung besteht.
 - Die Einzelheiten werden stets individuell nach den Wünschen und Wertvorstellungen des Verfügenden geregelt.

10

Patientenverfügung

- Sodann werden die **Maßnahmen** festgelegt, die der Patient wünscht und die er ablehnt.
- Die Patientenverfügung ist **verbindlich**. Ärzte, Angehörige und Gerichte müssen sie respektieren und umsetzen, ...
- ...außer wenn die Patientenwünsche gegen geltende Gesetze verstoßen (z. B. aktive Sterbehilfe).
- Der Arzt spricht vor einem Behandlungsabbruch mit dem Bevollmächtigten und erörtert, ob Hinweise auf einen Sinneswandel bestehen.
- Die Patientenverfügung gilt **zeitlich unbegrenzt**. Sie muss nicht fortlaufend neu unterschrieben werden.

11

Wie wird die Vorsorgeurkunde errichtet?

- Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung werden meist in einem Dokument kombiniert.
- Vor Errichtung der Patientenverfügung kann Gespräch mit dem Hausarzt sinnvoll sein, vorgeschrieben ist es aber nicht.
- Muss dann notariell errichtet werden, wenn der Bevollmächtigte auch Grundstücksangelegenheiten regeln soll.
- Wird zur Vermeidung von Streit und Zweifeln auch sonst oft notariell errichtet.
- Kosten für notarielle Errichtung vermögensabhängig, meist € 100 bis € 300.

12

Zusammenfassung

- Wer für den Fall der **Handlungsunfähigkeit** selbst bestimmen will, was mit ihm passiert und wer für ihn entscheidet, kann dies mit einer Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung erreichen.
- Die **Vorsorgevollmacht** ermächtigt eine oder mehrere Vertrauenspersonen, alle wichtigen Entscheidungen zu treffen. Das gerichtliche Betreuungsverfahren wird hierdurch vermieden.
- In der **Patientenverfügung** werden für bestimmte hoffnungslose Situationen vorab Behandlungswünsche an Ärzte mitgeteilt.
- Ärztliche und/oder notarielle **Beratung** vor Errichtung einer Vorsorgeurkunde ist ratsam, aber nicht zwingend.